

Vereinssatzung

vom 11.5.2017

§1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen KuKo
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung soll er den Namen KuKo e.V. führen.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein KuKo e.V. dient allein der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO)
2. Der Zweck des Vereines ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen jeden Alters, jeder Herkunft, mit und ohne körperliche oder geistige Einschränkungen durch die vielfältigen Möglichkeiten der Kunst.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
Förderung künstlerischer Projekte verschiedener Kunstrichtungen sowie
interaktiver Projekte,

Förderung mitwirkender Künstler,

Unterstützung bei Finanzierung von Räumlichkeiten, Transport,
Arbeitsmitteln und Ähnlichem.

Ziel ist es, durch die Begegnung mit der Kunst in Menschen Begeisterung
zu erwecken, ihnen im Umgang mit ihren Sorgen Momente der Leichtigkeit zu
schenken.

Begegnen - Begeistern - Beglücken.

Es geht darum, Menschen mit den Möglichkeiten der Kunst vertraut zu
machen und sie aktiv oder passiv einzubinden.

Dies kann in sozialen Einrichtungen, im öffentlichen Raum, auf der Bühne und im
privaten Bereich geschehen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Beiträge und Fördermittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu vertreten. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Nur die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und/oder ideell.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme der Mitglieder.
Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der im Kalenderjahr des Austritts gezahlte Beitrag wird nicht erstattet. Bei Austritt gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, kann der Vorstand dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Zweidrittel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so führen die übrigen die Geschäfte weiter, bis ein Nachfolger gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich -auch online- oder fernmündlich einberufen werden, mit einer Frist von drei Tagen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse können schriftlich, online oder fernmündlich gefasst werden.
6. Ein Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich, online oder fernmündlich bekanntzugeben.

§7

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, einberufen, und zwar schriftlich- auch online- unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen, (es gilt das Absendedatum an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse, postalisch oder online,)bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Mitgliederverammlungen finden vorzugsweise online statt, können bei Bedarf aber auch internetunabhängig stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung übertragen wurden. Der jährlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen der Kassenbericht und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereines.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme
6. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Ein Protokoll wird erstellt und vom Sitzungsleiter oder Vorstandsmitglied unterschrieben und an die Mitglieder versandt.

§8

Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Er muss diese Satzungsänderungen den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

§9

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein

Menschenmögliches e.V. - Henricistraße 92 - 45136 Essen,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dr. Anne Steffen

Franz – Josef Steffen